



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5182/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Elmar Podgorschek und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Kosten für Berater, Rechtsanwälte sowie Sachverständige der Hypo Alpe Adria“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Ob und welche Honorarvereinbarungen von den genannten Unternehmen abgeschlossen wurden, sowie ob durch wen und in welcher Form eine Überprüfung dieser Vereinbarungen stattgefunden hat, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz.

Mangels valider Informationen über die von der Bank bzw. der Abbaueinheit abgeschlossenen Vereinbarungen kann auch nicht gesagt werden, welche Verfahren gegen Sachverständige, Rechtsanwälte oder sonstige Berater anhängig sind bzw. waren.

Die Fragen in diesem Zusammenhang fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz, zumal diesem nicht die Vertretung der Eigentümerinteressen in der betreffenden Bank bzw. der Abbaueinheit zukommt.

Zudem muss ich darauf hinweisen, dass die Frage, ob gegen eine bestimmte, namentlich genannte (natürliche oder juristische) Person ein Strafverfahren eingeleitet wurde, nicht Gegenstand des Interpellationsrechts ist (das der Kontrolle der Verwaltung, nicht aber privater Personen und Einrichtungen dient). Der Preisgabe personenbezogener Daten stehen überdies datenschutzrechtliche Bedenken entgegen.

Zur Thematik erfolgsabhängiger Honorarvereinbarungen kann aber allgemein gesagt werden, dass Vereinbarungen gemäß § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB nichtig sind, „wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird“. Von der

Nichtigkeitsdrohung ist also sowohl das Anschließens der Streitsache als auch die Streitanteilsvereinbarung (pactum de quota litis) umfasst. Nach der Rechtsprechung (7 Ob 8/06m; VfSlg. 18.541/2008) sind dabei unter dem Begriff "Rechtsfreund" im Sinn des § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB auch Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer zu subsumieren, somit Personenkreise, für die – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen; eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung auf andere, nicht zur berufsmäßigen Standesvertretung gehörende Berufe wurde hingegen abgelehnt.

Unzulässig ist somit die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, bei dem ein (Bruch-)Teil des erstrittenen Betrages das Honorar sein soll; andere Formen von Erfolgshonoraren sind hingegen zulässig, was (beim Rechtsanwalt) auch durch § 16 Abs. 1 zweiter Satz RAO zum Ausdruck kommt.


Soweit eine Honorarvereinbarung eines „Rechtsfreunds“ nicht den Anforderungen des § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB entspricht, kann dieser seinen Honoraranspruch nicht auf diesen stützen; er hat jedoch Anspruch auf das tarifmäßig angemessene Honorar.

Liegt eine dem § 16 Abs. 1 RAO widersprechende Honorarvereinbarung eines Rechtsanwalts vor, so kann dies neben zivilrechtlichen auch disziplinarrechtliche Folgen haben.

Das Bundesministerium für Justiz erachtet die geltenden Regelungen zum Verbot des pactum de quota litis und die daran geknüpften zivil- und strafrechtlichen Folgen als ausreichend, um den damit verfolgten vorrangigen Zweck, nämlich den Schutz des Klienten, der die Prozessaussichten nicht hinreichend abschätzen kann, zu erreichen. An eine gesetzliche Änderung in diesem Kontext ist aktuell nicht gedacht.

Wien, 22. Juli 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-07-22T13:02:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur